

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion u. des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden **„Belehrenden Beilage“** vierteljährlich **Mark 1 50 Pf.** Nummer der Zeitungspreisliste 6587.

Zeitsprechstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.
Siebennundfünfziger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingelände“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 30 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Auf dem die Firma **Gebr. Knauthe** in Bischofswerda betreffenden Blatt 335 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß in Pirna eine Zweigniederlassung errichtet worden ist.
Bischofswerda, am 3. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Ueber das Vermögen des Steinlieferanten **Friedrich Hermann Eißold** in Bischofswerda, alleinigen Inhabers der Firma: Oberlausitzer Granitwerke Friedrich Hermann Eißold, wird heute am 2. Februar 1903, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der **Banddirektor Friedrich Sparshuh** in Bischofswerda wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **11. März 1903** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 4. März 1903, Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 18. März 1903, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **2. März 1903** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Bischofswerda.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des Klempnermeisters **Friedrich Hermann Kläber** in Bischofswerda soll das zu dessen Nachlasse gehörige und auf Blatt 333 des Grundbuchs für Bischofswerda auf seinen Namen eingetragene

Gausgrundstück

durch das unterzeichnete Amtsgericht an der Gerichtsstelle freiwillig versteigert werden.

Das Grundstück ist an der Ecke der großen Töpfer- und Wallgasse in unmittelbarer Nähe des Altmarktes in Bischofswerda gelegen, auf 16,240 M. geschätzt und hat einen Mietzinsbetrag von mindestens 1100 M. jährlich.

Termin zur freiwilligen Versteigerung ist auf den

30. März 1903, Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden.

Während der Geschäftsstunden des unterzeichneten Amtsgerichts können daselbst die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden.

Bischofswerda, am 29. Januar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Ortskrankenkasse zu Demitz-Thumitz.

Nachdem der in der außerordentlichen Generalversammlung der hiesigen Ortskrankenkasse am 21. Dezember v. J. beschlossene Anhang zu den Statuten: Vorschrift über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und Krankenkontrolle betreffend, von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Bautzen genehmigt worden ist, tritt derselbe mit 1. Februar dieses Jahres in Kraft, welches zur Nachachtung den Kassenmitgliedern hierdurch bekannt gemacht wird. Der in Druck gelegte Anhang wird seiner Zeit jedem Kassenmitgliede zugestellt werden.

Demitz-Thumitz, den 1. Februar 1903.

Der Kassen Vorstand.

C. Paul, Vorsitzender.

Viehmarkt in Pulsnitz Mittwoch, den 11. Februar 1903.

Zur Frage der Meistbegünstigungshandelsverträge.

In der großen Frage der Reorganisation des deutschen Handels und Wirtschaftslebens ist der neue Zolltarif bekanntlich nur die erste Hälfte der Reform, die zweite und bei Weitem wichtigere Hälfte derselben ist der Abschluß der neuen Handelsverträge Deutschlands mit den fremden Ländern, und dabei sind es wiederum die sogenannten Meistbegünstigungsverträge, deren Abschluß die größte Vorsicht erfordert, wenn sie sich hinterher nicht als nachteilig für den deutschen Handel erweisen sollen. Die Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge vertritt nun in Hinblick auf die von Frankreich geübte handelspolitische Praxis die Anschauung, daß bezüglich der Meistbegünstigung nur eine Bindung auf kurze Frist zugelassen werden darf. Der kürzlich abgeschlossene französisch-ägyptische Handelsvertrag vertritt den Grundgedanken der französischen Handelspolitik, der bei Einführung des Doppeltariffsystems gesetzlich festgelegt wurde und seitdem beständig festgehalten worden ist. Der Vertrag Frankreichs mit Ägypten ist, was die sonstigen Vereinbarungen anbelangt, auf die Dauer von 21 Jahren abgeschlossen. Frankreich kann jedoch die Meist-

begünstigung jederzeit kündigen. Das Anrecht darauf erlischt zwölf Monate nach ausgesprochener Kündigung. Weil wandelbare, in ihrer künftigen Entwicklung nicht im voraus zu überschauende Verhältnisse dem Meistbegünstigungsrecht erst seinen positiven Inhalt geben, ist eine gewisse Vorsicht am Platze in der Bestimmung der Zeitdauer, für welche ein Staat sich bindet in der Bewilligung des Meistbegünstigungsrechtes. Je geringer die Zeitdauer, um so weniger fällt das mit in den Kauf zu nehmende Risiko einer unvorhergesehenen Verschiebung von Leistung und Gegenleistung ins Gewicht, um so eher ist die Möglichkeit da, veränderten Verhältnissen durch Revision der beiderseitigen Verpflichtungen, resp. Kündigung des Vertrags Rechnung zu tragen. Deutschland hat bis in die neueste Zeit an der Praxis festgehalten, Meistbegünstigungsverträge auf die Dauer von 10 Jahren abzuschließen, so beim Vertrage mit Brasilien im Jahre 1873, mit Mexiko 1882, mit Transvaal 1885, mit Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay 1887, Salvador 1888, Kolumbien 1892, Nicaragua 1896. Der erstmaligen Vertragsdauer von zehn Jahren wurde die Klausel zugesetzt, daß die Verträge nach Ablauf dieser Frist fortzuauern sollen, wenn sie nicht gekündigt werden. Im Falle der Kündigung

erlischt die beiderseitige Verpflichtung nach Jahresfrist. In den zuletzt geschlossenen Meistbegünstigungsverträgen ist von dieser Praxis abgegangen. Im Vertrage mit dem Oranje-Freistaat vom Jahre 1897 wurde nur eine dreijährige, im Vertrage mit Spanien aus dem Jahre 1899 nur eine fünfjährige Bindung vereinbart, das viel erörterte Abkommen mit der Amerikanischen Union, in dem Deutschland nicht die Meistbegünstigung als solche, sondern nur die Säße des jetzigen Vertragstarifs zugestanden, bindet bekanntlich nur auf die Dauer von 3 Monaten. Δ

Sachen.

Dresden, 2. Februar. Unter Allerhöchstem Vorbehalt Sr. Majestät des Königs fand heute eine Gesamtministerialtagung statt.

Dresden, 3. Februar. Se. Majestät der König erledigte heute Regierungsgeschäfte. Nachmittags hatte er eine Besprechung mit Sr. Rgl. Hoheit dem Kronprinzen, der Vormittags einen Spaziergang unternommen hatte.

Dresden, 2. Februar. In das ohnehin schon schwer heimgeachtete Haus Sr. Rgl. Hoheit des Kronprinzen ist nun auch noch Krankheit eingezogen. Ein Unwohlsein des Prinzen Friedrich